

Bildungsinländer

Für internationale Bewerber/innen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige.

Dies gilt auch für internationale Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / Abitur aus Deutschland oder von einer deutschen Auslandsschule (so genannte „Bildungsinländer“).

[Zurück zur letzten Seite](#)

